

lfd. Nr.	Vorschrift	bisheriger Text	kurze Erläuterung	neuer Text
§ 25 Allgemeine Aufwandsentschädigung				
1	§ 25 Abs. 1	(1) Unabhängig von einem Anspruch [...]	unverändert	(1) Unabhängig von einem Anspruch [...]
2	§ 25 Abs. 2	(2) Mitglieder der Bezirksvertretungen [...]	unverändert	(2) Mitglieder der Bezirksvertretungen [...]
3	§ 25 Abs. 3	(3) Ausschussmitglieder, die nicht [...]	unverändert	(3) Ausschussmitglieder, die nicht [...]
4	§ 25 Abs. 4	(4) Mitglieder des Integrationsrates [...]	unverändert	(4) Mitglieder des Integrationsrates [...]
5	§ 25 Abs. 5	<i>[neuer Absatz 5 wird eingefügt, die bisherigen Absätze 5 bis 7 verschieben sich entsprechend]</i>	Aufnahme der bestehenden Regelung über die Entschädigung der Mitglieder der Seniorenvertretung in die Hauptsatzung	(5) Die Mitglieder der Seniorenvertretung in den Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 70,00 €. Ist das Mitglied der Seniorenvertretung zur Schriftführung gewählt worden, steht ihm auf Antrag zusätzlich je wahrgenommener Sitzung der Bezirksarbeitsgemeinschaft ein pauschaler Auslagenersatz von 12,78 € zu. Die Sachverständigen für seniorenpolitische Fragen in den Bezirksvertretungen erhalten ein Sitzungsgeld.
6	§ 25 Abs. 6	<i>[neuer Absatz 6 wird eingefügt, die bisherigen Absätze 5 bis 7 verschieben sich entsprechend]</i>	Neue Regelung zur Entschädigung der Mitglieder der Stadtarbeitsgemeinschaften	(6) Die Mitglieder der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik, der Stadtarbeitsgemeinschaft Schwule, Lesben und Transgender und der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik erhalten ein Sitzungsgeld, sofern sie an den Sitzungen nicht im Rahmen einer hauptamtlichen Tätigkeit teilnehmen.
7	§ 25 Abs. 7	(5) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Sätze gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so wird höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage dürfen insgesamt nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Für die Teilnahme als ZuhörerIn/Zuhörer an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen wird kein	Text unverändert; bisher Absatz 5	(7) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Sätze gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so wird höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage dürfen insgesamt nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Für die Teilnahme als ZuhörerIn/Zuhörer an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen wird kein

Ifd. Nr.	Vorschrift	bisheriger Text	kurze Erläuterung	neuer Text
		Sitzungsgeld gezahlt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Fraktionsteilen (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise).		Sitzungsgeld gezahlt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Fraktionsteilen (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise).
8	§ 25 Abs. 8	(6) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes werden durch Rechtsverordnung des Innenministers NRW festgesetzt.	Text unverändert; bisher Absatz 6	(8) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes werden durch Rechtsverordnung des Innenministers NRW festgesetzt.
9	§ 25 Abs. 9	(7) Darüber hinaus werden den Ratsmitgliedern, den Mitgliedern der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und des Integrationsrates während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt die nachgewiesenen Kosten für eine entgeltliche Kinderbetreuung auf Antrag erstattet, sofern diese notwendig war. Eine entgeltliche Kinderbetreuung ist bei Kindern unter 12 Jahren notwendig, wenn ihre Betreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit durch den anderen Elternteil aus zwingenden Gründen nicht gewährleistet werden kann. Für Zeiträume, für die Verdienstaussfallentschädigung gem. § 24 Hauptsatzung geleistet wird, werden keine Kinderbetreuungskosten erstattet.	Text unverändert; bisher Absatz 7	(9) Darüber hinaus werden den Ratsmitgliedern, den Mitgliedern der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und des Integrationsrates während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt die nachgewiesenen Kosten für eine entgeltliche Kinderbetreuung auf Antrag erstattet, sofern diese notwendig war. Eine entgeltliche Kinderbetreuung ist bei Kindern unter 12 Jahren notwendig, wenn ihre Betreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit durch den anderen Elternteil aus zwingenden Gründen nicht gewährleistet werden kann. Für Zeiträume, für die Verdienstaussfallentschädigung gem. § 24 Hauptsatzung geleistet wird, werden keine Kinderbetreuungskosten erstattet.
10	§ 25 Abs. 10		Neuer Absatz 10 wird eingefügt: Klarstellung zur Entschädigungsmöglichkeit bei der Bildung von Gremien.	(10) Bildet der Rat auf freiwilliger Basis in Wahrnehmung des Selbstverwaltungsrechts Gremien, die nicht Ausschüsse im Sinne der Gemeindeordnung NRW sind, kann er festlegen, dass die Mitglieder dieser Gremien ein Sitzungsgeld gemäß der Entschädigungsverordnung NRW erhalten.